

# Kampagne Bedingungsloses Grundeinkommen Schweiz

## - Statuten -

### **Artikel 1 — Bezeichnung**

Die „Kampagne Bedingungsloses Grundeinkommen Schweiz“ (im Folgenden: **Verein** genannt) ist eine Vereinigung im Sinne der Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2 — Sitz**

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz seines/r Präsidentin/en.

### **Artikel 3 — Dauer**

Der Verein wird für die Dauer der Abstimmungskampagne zur eidgenössischen Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ (im Folgenden **Initiative** genannt) gegründet; nach Genehmigung durch die Generalversammlung kann der Vorstand diese Dauer verlängern.

### **Artikel 4 — Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Ja für die Abstimmung über die Initiative. Zu diesem Zweck will er:

1. die **Aktivitäten** der verschiedenen lokalen Gruppen koordinieren, welche sich in der Kampagne im Hinblick auf die Abstimmung des Volkes und der Schweizer Kantone zum bedingungslosen Grundeinkommen (im Folgenden **BGE** genannt) engagieren;
2. auf die Kohärenz der Kommunikation zur Unterstützung der Initiative auf nationaler Ebene achten;
3. in Zusammenarbeit mit allen anderen Kräften, die das Ziel des Ja für die Abstimmung teilen, eine nationale Strategie für die Kampagne ausarbeiten und umsetzen
4. seine **Website** auf dem neuesten Stand halten, sie beleben und in sozialen Netzwerken kommunizieren;
5. Anfragen der Öffentlichkeit, der **Presse** und interessierter Organisationen im Verlauf der Kampagne beantworten.
6. eine für die Befürwortenden der Initiative nützliche **Dokumentation** zusammenstellen, herstellen und aktualisieren (Argumentarien, Grunddaten, Informations- oder Werbematerial, etc.) auf Deutsch, Französisch und Italienisch;

### **Artikel 5 — Organisation**

Organe des Vereins sind Generalversammlung (im Folgenden **GV**), Vorstand und Revision.

## Artikel 6 — Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können **natürliche und juristische** Personen sein, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz haben oder schweizer Nationalität sind und sich den vorliegenden Statuten anschliessen.
2. Alle Mitglieder haben volles **Stimmrecht** in der GV sowie das Recht, der GV und dem Vorstand **Anträge** zu unterbreiten.
3. **Ausschluss:** Der Vorstand ist befugt, Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschliessen, wenn die/der Betreffende gegen die Vereinsziele verstösst oder sich vereinsschädigend verhält.

## Artikel 7 — Generalversammlung

1. Die GV ist oberstes Organ des Vereins. Sie umfasst die Kollektiv- und Einzelmitglieder. Sie hat folgende Kompetenzen:
  - a. Wahl des Vorstands und der RevisorInnen;
  - b. Annahme und gegebenenfalls Änderung der Aktionspläne, die vom Vorstand präsentiert werden;
  - c. Genehmigung des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins;
  - d. Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche GV wird im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.
3. Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wird auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
4. Einberufung und Traktandenliste jeder GV werden den Mitgliedern 14 Tage vor dem festgelegten Datum durch den Vorstand zugestellt.
5. Die Beschlüsse der GV, ausgenommen Statutenänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Änderungen dieser Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der GV. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur GV zu übermitteln.
7. Die GV ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

## Artikel 8 — Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ergreift die nötigen Initiativen zur Verfolgung der Ziele (siehe Art. 4). Ausserdem setzt er die besonderen Aufträge von der GV um.
2. Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder, die von der GV für die Dauer der Kampagne gewählt werden. Er soll, wenn möglich, gemäss folgender Aufteilung aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Teilen der Schweiz zusammengesetzt sein:
  - 1 Vertreter/in der Region Basel;
  - 1 Vertreter/in der Region zwischen Solothurn und Aarau;
  - 1 Vertreter/in der Region Zürich;

- 1 Vertreter/in der Region Ostschweiz;
  - 1 Vertreter/in der Region Bern;
  - 1 Vertreter/in der Region Zentralschweiz;
  - 1 Vertreter/in der italienischen Schweiz;
  - 2 Vertreter/innen der Westschweiz.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seines Amtes durch die GV enthoben werden.
  4. Der Vorstand organisiert sich selbst und verteilt die Aufgaben unter sich je nach Bedarf des Vereins. Er bestimmt namentlich eine/n Präsidentin/en und eine/n Vizepräsidentin/en oder zwei Ko-Präsident/innen, desweiteren eine/n Kassier/in.
  5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können die Erstattung von Ausgaben beantragen, die direkt mit ihrer Tätigkeit im Vorstand verbunden sind.

#### **Artikel 9 — Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchhaltung des Vereins und erstellen einen Bericht zuhanden der GV.

#### **Artikel 10 — Ressourcen**

1. Die Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und vom Vorstand organisiertem Fundraising.
2. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag. Wenn die Generalversammlung nichts anderes in einfacher Mehrheit beschliesst, beträgt er 100 Franken für juristische Personen und 20 Franken für natürliche Personen.
3. Damit der Verein rechtlich gebunden ist, sind sowohl die Unterschrift eines vom Vorstand dafür beauftragten Vorstandsmitglieds als auch die Unterschrift der/des Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in bzw. eines Ko-Präsidenten/in erforderlich.
4. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine eigene persönliche Verantwortung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 11 — Auflösung**

1. Nach Genehmigung der Rechnung durch die GV wird der Verein grundsätzlich nach der Volksabstimmung aufgelöst. Vorbehalten bleibt eine Weiterführung nach Artikel 3.
2. Bei der Auflösung gehen die Aktiva ausschliesslich an juristische Personen, die das BGE fördern.

Einstimmig beschlossen am 23.05.2015 in Zürich